

2053 056

BUNDESGERICHTSHOF

IVZB 104/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

des Herbert H [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED], Argentinien,

Klagers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Mastenberg, Wilden, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen in der Sitzung vom 13. Mai 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 30. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

- 3 -

Hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Landes abgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Frist des § 189 Abs. 1 ZPO nicht als gewahrt angesehen. Es hat weiter ausgeführt, der Kläger sei nach dem Scheitern seiner Pläne, das Bankfach zu erlernen, u.a. im Betriebe seines Vaters tätig gewesen; dabei habe es sich nicht um eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sondern um Dienstleistungen eines noch jüngeren Kindes im Rahmen seiner familienrechtlichen Beziehungen gehandelt. Die daneben bei den Bauern Gilgen ausgeübte Tätigkeit des Klägers als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter sei kein Ausweichberuf gewesen, weil sie von vornherein nur als vorübergehend gedacht gewesen sei, nämlich den Zeitraum nach dem Ausschluss von der erstrebten Banklehre bis zu der damals (1936) bereits geplanten Auswanderung habe überbrücken sollen. Es bestehe auch kein Anhalt dafür, daß der Kläger sich vergeblich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht habe (§ 68 Nr. 4 ZPO).

Der sofortigen Beschwerde ist entgegen, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 189 Abs. 1 ZPO durch § 189 a ZPO überholt sind. Trotzdem hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg.

Soweit sie sich gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts wendet, die Tätigkeit des Klägers bei den Bauern Gilgen sei nur vorübergehender Art gewesen und der



Kläger habe sich nicht vergeblich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht, liegen ihre Ausführungen in dem dem Tatrichter vorbehaltenen tatsächlichen Bereich und können aus diesem Grunde die Zulassung der Revision nicht begründen.

Auch die gerügte Abweichung von dem Senatssurteil Rs. 1961, 405 Nr. 37 liegt nicht vor. Nach dieser Entscheidung kann allerdings ein erwachsener oder heranwachsender Verfolgter, der im Rahmen des § 1617 BGB im Geschäft seiner Eltern mitgearbeitet hat und aus Verfolgungsgründen mit seiner Familie auswandern mußte, eine Entschädigung wegen Verdrängung aus einer unselbstständigen Tätigkeit zu beanspruchen haben. Die damalige Klägerin begann aber ihre Arbeit in dem Anwaltsbüro ihres Vaters mit 18 Jahren, während der Kläger 1936 erst 15 Jahre alt war. Für Kinder dieses Alters hat der erkennende Senat in dem Urteil Rs. 1961, 405 Nr. 37 als Regel ausgesprochen, solange normalerweise eine jugendliche Person im Elternhaus aufwächst und noch keine eigene Berufseinstellung habe, gehöre auch die Arbeit, die sie für die Eltern leistet, gänzlich zum Zusammenleben innerhalb der Familie, so daß darin keine Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 BRG gesehen werden könne. Ein solches Kind leiste die Arbeit, weil es bei seinen Eltern lebe und von ihnen unterhalten werden. - Außerdem kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, welches die Tätigkeit des Klägers bei den Bauern Gilgen nur als vorübergehend bezeichnet, auch die daneben ausgeübte Tätigkeit des Klägers im Betriebe seines Vaters ebenfalls nur als eine vorübergehende angesehen werden.

- 5 -

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loewenheim